

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNG, MONTAGE UND SERVICELEISTUNGEN FÜR WASSER- UND ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil der Angebote für ENVIROCHEMIE & Innowac Anlagen. Sie gelten uneingeschränkt, wenn keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Einsätze unseres Montage- und Servicepersonals basieren auf diesen Bedingungen.

1 Sofern nicht in schriftlicher Form Festpreise vereinbart sind, rechnen wir Einsätze wie folgt ab:

a) Stundensätze für Arbeits-, Fahrt-, Warte- und Vorbereitungszeit

Montage- Helfer	Monteur Schweißer Laborant	Obermonteur Service- Techniker Elektriker	Richtmeister Service- E-Techniker	Montageleiter Verfahrens- Techniker	Prozess-Ingenieur Programmierer Elektro-Ingenieur	Senior Prozess-Ing. Senior Programmierer Senior Elektro-Ing.
€ 62,00	€ 80,00	€ 95,00	€ 100,00	€ 117,00	€ 132,00	€ 157,00

Die normale tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 22:00 Uhr.

b) Zuschläge

Zuschlag für Überstunden	Zuschlag für Arbeiten an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen* sowie Nachtarbeit an Werktagen	Zuschlag für Nachtarbeit an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen*
25 %	50 %	100 %

* Es gelten die am Montageort gültigen gesetzlichen Feiertage.

c) Fahrtkosten je km PKW € 0,84, je km Service-/Montagewagen € 0,97, sonstige Reisekosten (Zug/Flugzeug etc.) werden nach Aufwand abgerechnet.

d) Spesen Tagesspesen € 45,00 (stundenweise anteilig), Hotelkosten auf Nachweis. Überstunden sind unserem Mitarbeiter gesondert zu bescheinigen.

e) Fernwartung je 15 Minuten € 42,00

2 Montagevoraussetzungen

Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden oder Generalleistung vereinbart wurde, ist bauseitig ein montagefertiges Gebäude, inkl. der notwendigen Fundamente, Wanddurchbrüche, Bodenbeschichtungen, Beleuchtung, Heizung und Kraft- bzw. Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

3 Bauseitige Leistungen

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt als vereinbart, dass das Abladen der Aggregate und Behälter, inkl. der Einbringung in den vorgesehenen Aufstellraum bauseitig erfolgt. Ebenfalls ist bauseitig bei Bedarf ein Hebezeug wie Gabelstapler oder Kran zur Verfügung zu stellen. Abwasserzulauf und Abwasserablauf sowie Frischwasser, Stromanschluss zum Schaltschrank sind, falls nicht anders vereinbart, bauseitig zur vorgesehenen Behandlungsanlage zu legen. Unserem Personal sind Sanitär-Einrichtungen und Waschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

4 Lieferausschlüsse

Falls im Angebot nichts anderes vermerkt, gehören Fundament-, Bau-, Putz- und Stemmarbeiten, Podeste und Geländer, Raumentlüftungen und -belüftungen, Raumheizungen, Wärmeisolierungen und Bodenbeschichtungen nicht zum Lieferumfang. Mehraufwendungen technischer oder baulicher Art, aufgrund behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Bestellung nicht bekannt waren, gehören generell nicht zum Lieferumfang. Die Einholung behördlicher Genehmigungen und das Erstellen von Genehmigungsunterlagen, einschl. die Durchführung externer Prüfungen sind nur dann Lieferumfang, wenn sie speziell vereinbart worden sind.

5 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung einer Anlage erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, unmittelbar nach der Montage. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind kundenseitig die erforderlichen Wasser/Abwasser und die notwendigen Betriebsstoffe, wie elektr. Energie, Wasser, Chemikalien und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird vom Auftraggeber das notwendige Bedienungspersonal während der gesamten Inbetriebnahmezeit zur Verfügung gestellt, damit eine ausreichende Einweisung erfolgen kann. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die zum Einleiten des Abwassers notwendige Genehmigung zur Verfügung steht. Der Betrieb der Anlage und die Einleitung des Abwassers erfolgen in der Gefahr des Auftraggebers.

6 Abnahme

Die Abnahme der Anlage erfolgt nach der Inbetriebsetzung. Sie umfasst den von uns zu leistenden Nachweis der vertragsgemäßen Lieferung und der Erreichung der vertragsgemäßen Leistung. Auf Verlangen einer der Vertragsparteien wird der Nachweis der vertragsgemäßen Lieferung in Form eines Abnahmeprotokolls erbracht, das die notwendigen Feststellungen enthält und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird. Kann aus Gründen, die EnviroChemie/Innowac nicht zu vertreten hat, der Nachweis der vertragsgemäßen Leistung nicht erbracht werden, z.B. wg. fehlenden Wasser- bzw. Abwassermengen und Qualitäten, so hat der Auftraggeber die Anlage vorbehaltlich dieses Leistungsnachweises abzunehmen. Sofern keine schriftliche Abnahme verlangt wird, gilt die Anlage 10 Werktage nach Inbetriebnahme und Beginn der Benutzung als abgenommen. Verzögert sich der Nachweis der vertragsgemäßen Lieferung durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, gilt der Nachweis spätestens 60 Tage nach Fertigstellung als erfolgt. Sofern chemische Analysen des Abwassers notwendig sind, werden diese

auf Kosten des Auftraggebers von einem unabhängigen staatlich anerkannten Labor durchgeführt

7 Arbeitsbescheinigung

Unserem Personal ist auf den vorgelegten Rapporten die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zu bescheinigen.

8 Zahlungen

Montagekosten sind innerhalb 10 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu begleichen. Wir behalten uns das Recht vor, bei größeren Montagen eine Vorauszahlung bzw. Abschlagsrechnung zu stellen.

9 Gefahrenübergang

Hier gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ECVKI 0019 Stand 01/2017 der EnviroChemie/Innowac GmbH. Sofern nichts anderes vereinbart, hat der Auftraggeber für ausreichende Sicherung des Materials gegen Lagerschäden, Feuer- und Wasserschäden und Diebstahl zu sorgen.

10 Verzögerung von Montage und Inbetriebnahme

Verzögert sich die Montage und Inbetriebnahme der Anlage aufgrund kundenseitiger Probleme bzw. Bauzeitverschiebungen, so hat der Auftraggeber für die ausreichende Sicherung der fertigen oder halbfertigen Anlage bzw. des Materials zu sorgen. Die Behebung von Störungen, die aufgrund von Materialüberlagerung (Messelektroden, elektronische Bauteile und Steuerungen) entstehen, unterliegen nicht der Gewährleistung. Verursacht die Verzögerung Aufwand über den Vertragsumfang hinaus, wird dieser gesondert in Rechnung gestellt.

11 Wartung und Teleservice

Der Auftraggeber ist für die gewissenhafte Bedienung und Wartung der Anlage gemäß Genehmigungsbescheid der Behörde und Abnahmeprotokoll verantwortlich. Die einwandfreie Funktion der Anlage setzt die Bedienung gemäß Bedienungsanleitung voraus.

EnviroChemie/Innowac plant die Serviceeinsätze und spricht Termine mit dem Auftraggeber ab. Vereinbarte Termine dürfen im Rahmen der Terminplanung neu disponiert werden. EnviroChemie/Innowac erbringt ihre Leistung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Werden die vereinbarten Leistungen nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so ist EnviroChemie/Innowac verpflichtet, die Leistungen unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern. Ist EnviroChemie/Innowac auch nach Setzung einer Nachfrist nicht in der Lage, ihrer Pflicht nachzukommen, hat der Auftraggeber das Recht, Minderung der vereinbarten Vergütung zu verlangen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Enviro- Chemie hat alle Schäden an den zu betreuenden Maschinen, die sie oder ihr Erfüllungsgehilfe schuldhaft verursacht, unentgeltlich zu beseitigen.

Der Auftraggeber stellt EnviroChemie/Innowac zur Durchführung der Leistungen die vorhandenen Einrichtungen und Versorgungsanschlüsse zur Verfügung. Ferner verschafft er dem Wartungspersonal während der betriebsüblichen Arbeitszeiten zu dem vereinbarten Zeitpunkt Zugang zu den technischen Anlagen und zu den Versorgungsanschlüssen. Gleichzeitig informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer über außergewöhnliche Betriebszustände und vorgenommene bauliche oder funktionstechnische Änderungen der Anlage.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass sich die Anlagen in einem für die Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Betriebszustand befinden. Anfallende Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, etc. übernimmt der Auftraggeber. Notwendige Materialien, Ersatzteile, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Rüst- und Hebezeuge stellt der Auftraggeber kostenlos bei. Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung anfallenden Abfallstoffe werden bauseitig ordnungsgemäß zu Lasten des Auftraggebers entsorgt. Der Auftraggeber erlaubt dem Servicepersonal die kostenlose Mitbenutzung von vorhandenen Sanitär- und Umkleieräumen und stellt ausreichend Lager- und Stellfläche zur Verfügung.

Der Auftraggeber unterrichtet das Servicepersonal über bestehende spezielle lokale Sicherheitsvorschriften seines Betriebes. Er benachrichtigt EnviroChemie/Innowac von Verstößen des Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann dem Zuwiderhandelnden der Zutritt zum Serviceort verweigert werden.

Der Auftraggeber informiert die zuständige(n) Behörde(n) über alle, im Zusammenhang mit der Serviceleistung stehenden, genehmigungsrelevanten Betriebszustände.

Der Auftraggeber stellt geeignete Hilfskräfte zur Verfügung um Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

10 Tage nach Zustellung des Wartungsnachweises gilt die Serviceleistung als abgenommen.

Sofern im Rahmen von Teleservice Fernschaltungen vorgenommen werden, laufen diese Schaltprozesse in Abstimmung und in der Verantwortung des Auftraggebers. Enviro- Chemie haftet nicht für Störungen oder Ausfälle der beim Auftraggeber installierten Software und/oder der Verfügbarkeit des Kommunikationsweges.

EnviroChemie/Innowac haftet ferner nicht für höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse. EnviroChemie/Innowac haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. EnviroChemie/Innowac haftet für leichte Fahrlässigkeit, soweit sie vertragsrelevante Pflichten verletzt. In diesem Fall beschränkt sich Ihre Haftung auf die im Rahmen des Vertragszweckes typischen vorhersehbaren Schäden und ist die Höhe auf die Jahres- Wartungspauschale bzw. für den Fall ohne einen Abschluss eines Wartungsvertrages auf 10% des Anlagenlieferwertes, jedoch maximal auf 25.000 € begrenzt.

12 Haftung

Ansprüche für Schäden, die der Auftraggeber erleidet, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung – auch soweit sie durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von Enviro- Chemie verursacht werden – sind auf maximal 25.000,00 € beschränkt. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherungen oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypische vorhersehbare Schäden oder wegen der der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gehaftet wird. EnviroChemie/Innowac haftet ferner nicht für höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts so ist – auch für das Scheck- und Wechselverfahren – Darmstadt ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland